C/2024/1154

25.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11435 — PGGM / EURAZEO / ELECTRA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1154)

1. Am 19. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PGGM Vermogensbeheer B.V. („PGGM“, Niederlande), kontrolliert von PGGM N.V. (Niederlande), letztlich kontrolliert von PGGM Coöperatie U.A. (Niederlande),

— Eurazeo Infrastructure („Eurazeo“, Frankreich), kontrolliert von Eurazeo SE (Frankreich),

— Electra SAS („Electra“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Eurazeo (Frankreich).

PGGM und Eurazeo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Electra erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PGGM ist ein auf die Verwaltung kollektiver Renten spezialisierter niederländischer Pensionsverwalter,

— Eurazeo ist eine börsennotierte Investmentgesellschaft mit einem Portfolio aus diversifizierten Vermögenswerten. Der Unternehmenszweck besteht darin, das Transformationspotenzial von Zielunternehmen jeder Größe zu entdecken bzw. die Transformation zu beschleunigen und zu fördern.

3. Electra ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Angebot schneller und ultraschneller Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11435 — PGGM / EURAZEO / ELECTRA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË